



Pa. 71.
2.



Gedruckt bey der Zimmermannschen Buchdruckerey
 bey dem Königl. Hofe in Berlin
 den 24. Nov. 1721.

Nehmen Seiner Königlichen
Majestät in Preussen etc. etc. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn, wird hierdurch beandt ge-
macht / daß denenjen Zimmer-Leuthen / welche nach Preussen und

Litthauen / zu Verfertigung der Gebel / zu denen neuen Vorwerckern und Bauer-
höffen mit zu gehen willens / ausser demigen / was in dem deßhalb bereits gedruck-
tem Patent vom 26^{ten} Octobr. jüngst allergnädigst versprochen worden / nebst
freyer Fuhr auf der ganzen Reise / jeñ Meister 5. Groschen / jedem Gesellen aber
4. Groschen Zehr-Geld alltäglich gerath / und in Halberstadt bis Berlin / daselbst
aber und so weiter bis nacher Preussen voraus bezahlet / wann sie aber alldort zur
Stelle / derer daselbst wohlfeilen Lehn-Mitteln ungeachtet / dennoch das allhier
gewöhnliche tägliche volle Arbeits-Lohn geben / auch denenjenigen / sowol Auswär-
tigen als Inländischen / welchen es mehr Zeit in Preussen sich häußlich nieder zu
lassen / anstehen möchte / aller möglich Vorschub zu ihrer nöthigen Einrichtung ge-
schehen solle / worzu ein jeder sich möglich verlassen kan. Signatum Berlin
den 24^{ten} Novembr. 1721.



Hr. Wilhelm.

Hr. B. v. Grumbkow.

Kg 4215

(2) 4°

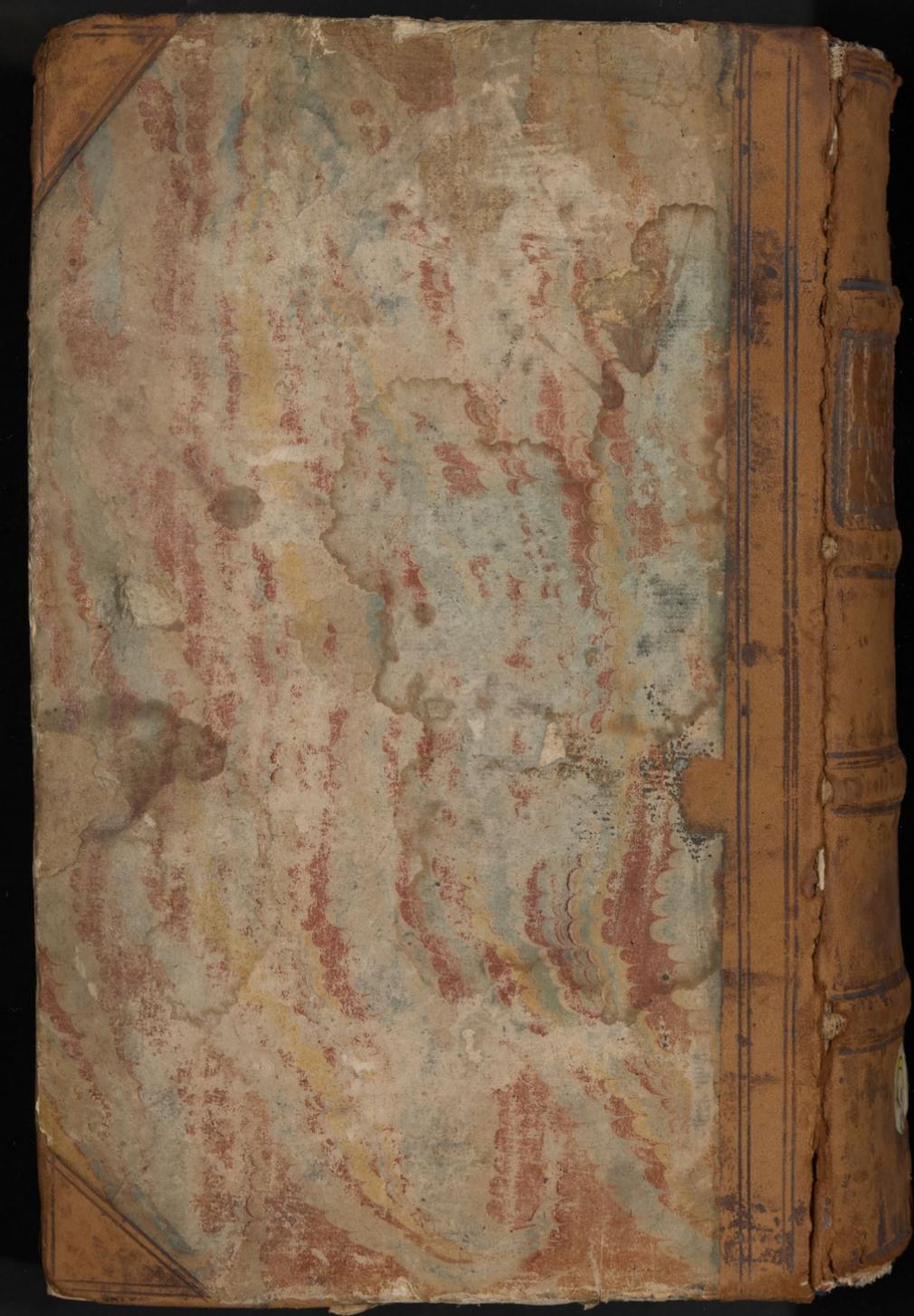
KD18



KD17

21





Schmiedens
Majestät in
gnädigsten Könige
macht / daß denenjen

hauen / zu Verfertigung der Ge
ien mit zu gehen willens / ausser
Patent vom 26^{ten} Octobr. jün
er Fuhr auf der ganzen Reise /
roschen Zehr-Geld alltäglich ge
und so weiter biß nacher Breu
lle / derer daselbst wohlfeilen Le
shnliche tägliche volle Arbeits-
als Innländischen / welchen es
/ anstehen möchte / aller mögli
en solle / worzu ein jeder sich
4^{ten} Novembr. 1721.

